



## Amtsgericht Duisburg

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 22.07.2026, 09:00 Uhr,**

**2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Rheinhausen, Blatt 9348,**

**BV Ifd. Nr. 122**

120/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheinhausen, Flur 11, Flurstück 1206, Hof- und Gebäudefläche, Erlinghagenplatz 4, 4A, 4B, 5, 5A, 5B (hier Erlinghagenplatz 5 B), Größe: 7.924 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Erlinghagenplatz 5 B Block 2 im 2. Obergeschoss mit Balkon — mit /einem Kellerraum — im Aufteilungsplan vom 2. Dezember 1992 mit Nr. 79 bezeichnet

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in 47229 Duisburg - Rheinhausen (OT Friemersheim). Die Wohnung befindet sich in einer im Jahr 1993 errichteten Wohnanlage, die insgesamt 255 Einheiten (Wohnungen, Garagen, Tiefgaragenstellplätze) umfasst. Das Gemeinschaftseigentum ist seit Bezugsfähigkeit der Wohnanlage mit erheblichen Baumängeln behaftet. Darüber hinaus bestehen mittlerweile zahlreiche Bauschäden. Innerhalb der Wohnanlage waren und sind zahlreiche Zwangsversteigerungsverfahren anhängig. Die gegenständliche Wohnung Nr. 79 unterteilt sich gem. Aufteilungsplan in Diele, Bad, Wohnraum, Schlafraum, Kinderzimmer, Diele 2, Küche, Gäste-WC und Balkon. Die Wohnungsgröße bemisst sich auf ca. 83,24 qm. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

48.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.